

**Parlamentarische Initiative
Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Revision**

Bericht der Kommission

vom 19. Februar 1988

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Kommission unterbreitet Ihnen gemäss Artikel 21^{quater} des Geschäftsverkehrsgesetzes (SR 171.11) ihren Bericht und überweist ihn gleichzeitig dem Bundesrat zur Kenntnisnahme.

Antrag

Die Kommission beantragt, dem Entwurf zur Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb zuzustimmen.

Eine Minderheit der Kommission (Weber) beantragt Nichteintreten.

Beilagen

- 1 Entwurf zur Änderung des UWG
- 2 Erläuterungen der Kommission

19. Februar 1988

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin: Jaggi

**Bundesgesetz
gegen den unlauteren Wettbewerb
(UWG)**

(geltender Text)

vom 19. Dezember 1986

Art. 3 Unlautere Werbe- und Verkaufsmethoden und anderes widerrechtliches Verhalten

Unlauter handelt insbesondere, wer:

1. es bei öffentlichen Auskündigungen über Kleinkredite unterlässt, seine Firma eindeutig zu bezeichnen, klare Angaben über die Kreditsumme oder den maximalen rückzahlbaren Gesamtbetrag zu machen oder die maximalen Kreditkosten in Franken und Jahresprozenten genau zu beziffern;
- m. im Rahmen einer geschäftlichen Tätigkeit einen *Abzahlungskauf*, *einen Vorauszahlungskauf* oder *einen Kleinkreditvertrag* anbietet oder abschliesst und dabei Vertragsformulare verwendet, die unvollständige oder unrichtige Angaben über den Gegenstand des Vertrags, den Preis, die Zahlungsbedingungen, die Vertragsdauer, das Widerrufs- oder Kündigungsrecht des Kunden oder über sein Recht zu vorzeitiger Bezahlung der Restschuld enthalten.

Art. 4 Verleitung zu Vertragsverletzung oder -auflösung

Unlauter handelt insbesondere, wer:

- a. Abnehmer zum Vertragsbruch verleitet, um selber mit ihnen einen Vertrag abschliessen zu können;
- b. sich oder einem andern Vorteile zu verschaffen sucht, indem er Arbeitnehmern, Beauftragten oder anderen Hilfspersonen eines Dritten Vergünstigungen gewährt oder anbietet, die diesen rechtmässig nicht zustehen und die geeignet sind, diese Personen zu pflichtwidrigem Verhalten bei ihren dienstlichen oder geschäftlichen Verrichtungen zu verleiten;

**Bundesgesetz
gegen den unlauteren Wettbewerb
(UWG)**

Änderung vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Prüfung einer parlamentarischen Initiative,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission vom 19. Februar 1988¹⁾
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 7. März 1988²⁾,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1986³⁾ gegen den unlauteren Wettbewerb
wird wie folgt geändert:

Art. 3

1. Aufgehoben

m. ... einen Abzahlungs- *oder* Vorauszahlungskauf anbietet oder abschliesst...

Art. 4

¹⁾ BBl 1988 II 629

²⁾ BBl 1988 II 638

³⁾ AS 1988 223

(*geltender Text*)

- c. Arbeitnehmer, Beauftragte oder andere Hilfspersonen zum Verrat oder zur Auskundschaftung von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen ihres Arbeitgebers oder Auftraggebers verleitet;
- d. einen Käufer *oder Kreditnehmer*, der einen *Abzahlungskauf, einen Vorauszahlungskauf oder einen Kleinkreditvertrag abgeschlossen hat*, veranlasst, den Vertrag zu widerrufen, oder einen Käufer, der einen Vorauszahlungskauf abgeschlossen hat, veranlasst, diesen zu kündigen, um selber mit ihm einen solchen Vertrag abzuschliessen.

- d. einen Käufer, der einen Abzahlungs- *oder* Vorauszahlungskauf abgeschlossen hat, ...

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Erläuterungen der Kommission

1 Ausgangslage

Am 19. Dezember 1986 haben die eidgenössischen Räte in der Schlussabstimmung das Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb (UWG) verabschiedet. Das Gesetz unterstellt in den Artikeln 3, Buchstaben l und m und 4, Buchstabe d die Kleinkredite bzw. Kleinkreditverträge den lauterkeitsrechtlichen Bestimmungen. Diese Bestimmungen, die unter Bezugnahme auf das zu diesem Zeitpunkt in den Räten diskutierte Konsumkreditgesetz bereits in der Botschaft des Bundesrates enthalten waren, wurden von den Räten diskussionslos gutgeheissen. Die Redaktionskommission sorgte für die terminologische Übereinstimmung der beiden Gesetze in diesen Punkten.

Nach Ablehnung des Konsumkreditgesetzes in der Schlussabstimmung vom 4. Dezember 1986 wurde diese terminologische Anpassung rückgängig gemacht. Die Erwähnung der Kleinkredite bzw. der Kleinkreditverträge im UWG ist aber geblieben.

Nach Veröffentlichung des derart verabschiedeten UWG im Bundesblatt stellte sich die Frage, ob als unmittelbare Folge der Ablehnung des Konsumkreditgesetzes die Passagen betreffend die Kleinkredite bzw. Kleinkreditverträge im UWG nicht hätten gestrichen werden sollen, dies vor allem, weil diese in den weitergeltenden Bestimmungen des Obligationenrechtes über den Abzahlungs- und Vorauszahlungsvertrag (OR Art. 226a–228) keine Stütze finden. Sie sind somit bundesrechtlich weder definiert noch in irgendeiner Weise geregelt.

Die Redaktionskommission, die aufgrund von Artikel 33 Absatz 1 des GVG die Möglichkeit hat, nach der Schlussabstimmung über eine Vorlage und bis zu deren Veröffentlichung in der Gesetzessammlung sinnstörende Versehen zu korrigieren, hat an ihren Sitzungen vom 11., 13. und 15. Mai darüber diskutiert, ob es sich im vorliegenden Falle um ein sinnstörendes Versehen oder vielmehr um eine materielle Frage handle, die nur mit einer Gesetzesänderung gelöst werden könnte. Die Mehrheit der Redaktionskommission kam zum Schluss, dass eine allfällige Streichung der Bestimmungen über die Kleinkredite bzw. Kleinkreditverträge aus dem UWG nicht auf redaktionellem Weg über den Artikel 33 Absatz 1 GVG vorgenommen werden darf. Die Kleinkredite können nach Ansicht der Mehrheit der Redaktionskommission im UWG belassen werden, auch wenn sie in anderen Erlassen nicht definiert sind.

2 Nachträgliche Beratungen in den vorberatenden Kommissionen des National- und Ständerates für das BG gegen den unlauteren Wettbewerb (83.038)

21

Die nationalrätliche Kommission zum Geschäft 83.038 kam an ihrer Sitzung vom 1. Juni 1987 mit 7:5 Stimmen zum Schluss, dass die Artikel 3 Buchstaben l

und m sowie Artikel 4 Buchstabe d des revidierten UWG mit dem Umstand der Verwerfung des Konsumkreditgesetzes nicht vereinbar sind. Die logische materielle Konsequenz dieser Verwerfung wäre die Streichung bzw. Änderung der drei Bestimmungen im UWG.

Als Begründung dazu wurde angeführt, dass die genaue inhaltliche Bedeutung der drei Bestimmungen ohne die begriffliche Stütze des Konsumkreditgesetzes unklar ist. In den Revisionsverhandlungen zum UWG wurden sie praktisch überhaupt nicht diskutiert, weil beide Räte und ihre Kommissionen auf die umfassenden Verhandlungen über das Konsumkreditgesetz abstellten und diese nicht wiederholen wollten. Tatsächlich sind im Rahmen der sehr langen Beratungen über das Konsumkreditgesetz wesentliche Elemente auch der fraglichen Bestimmungen des revidierten UWG ausführlich behandelt und geklärt worden. Mit der in der Schlussabstimmung erfolgten Verwerfung des Konsumkreditgesetzes im Ständerat sind auch alle diese Klärungen hinfällig geworden.

So fehlt nun eine gesetzliche Definition dessen, was ein «Kleinkredit» überhaupt ist. Die Kommission befürchtet ferner, dass die drei in Frage stehenden Bestimmungen auch auf Kreditkarten anwendbar sind, die sich mehr und mehr als modernes Zahlungsmittel durchsetzen, aber zum Teil auch Kreditcharakter haben. Diese mögliche Ausweitung zeigt, wie negativ sich die mangelhafte inhaltliche Klärung der drei Bestimmungen in der Anwendung des Gesetzes auswirken muss.

Eine Minderheit der Kommission wies demgegenüber darauf hin, dass Artikel 3 Buchstaben l und m sowie Artikel 4 Buchstabe d des revidierten UWG sehr wohl selbständigen Charakter haben können, nur begrenzte Tatbestände (öffentliche Ankündigung, die Verwendung von Vertragsformularen und die Verleitung zur Vertragsverletzung oder -auflösung) betreffen und damit die wirtschaftliche Freiheit nicht übermäßig einschränken.

Die Kommission war aber der einhelligen Auffassung, dass die Gesetzgebungsarbeit am revidierten UWG abgeschlossen ist. Das revidierte UWG wurde nach den positiven Schlussabstimmungen in den beiden Eidgenössischen Räten publiziert, und die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen. Die Zielsetzung der Mehrheit der Kommission kann daher nur über eine nochmalige Teilrevision des UWG erreicht werden.

22

Die Kommission des Ständerates hat sich am 1. Juni 1987 ebenfalls mit der Frage befasst. Vor allem im Interesse eines sauberen Rechtssetzungsverfahrens kam sie ebenfalls zum Schluss, dass eine allfällige Änderung des beschlossenen Textes nur über eine Teilrevision des UWG in den umstrittenen Punkten erfolgen könne.

23

Am 17. Juni 1987 reichte Herr Ständerat Schönenberger eine entsprechende Initiative ein.

Das Büro führte die Vorprüfung gemäss Artikel 21^{ter} GVG durch und beantragte dem Ständerat, der Initiative Folge zu geben. Der Ständerat stimmte diesem Antrag am 8. Oktober 1987 zu (Amtl. Bull. S 1987 558 ff.).

3 Bedeutung der in Frage stehenden Bestimmungen

Die Bedeutung der in Frage stehenden Bestimmungen liegt darin, dass in der Werbung für Kleinkreditgeschäfte (Art. 3 Bst. l) und bei der Ausgestaltung der Vertragsformulare (Art. 3 Bst. m) gewissen lauterkeitsrechtlichen Erfordernissen Rechnung zu tragen ist.

Artikel 3 Buchstabe l bedeutet, dass für Kleinkreditgeschäfte (genau gleich wie für Abzahlungsgeschäfte) mit wenigstens beispielhafter Angabe der Kreditbedingungen geworben werden soll. Es ist der Sinn der Bestimmung, allgemeine Anpreisungen und vage Slogans zu verhindern, die geeignet sind, Kunden irreführen und zu Vertragsabschlüssen zu verleiten.

Buchstabe m verlangt transparente Formularverträge, d. h. die Vertragsformulare dürfen keine unvollständigen oder unrichtigen Angaben enthalten. Dass unrichtige und damit irreführende Angaben in einem Vertragsformular gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossen und demzufolge unlauter sind, ist offensichtlich. «Unvollständige Angaben» bedeuten, dass im Vertragsformular nicht alle wesentlichen Vertragselemente enthalten sind wie Gegenstand des Vertrags, Vertragsdauer, Zahlungs- oder Kreditbedingungen usw.

Artikel 4 Buchstabe d ist nichts anderes als ein Anwendungsfall des allgemeinen Grundsatzes, dass unlauter handelt, wer Abnehmer zum Vertragsbruch verleitet, um selber mit ihnen einen Vertrag abschliessen zu können. Die Vorschrift konkretisiert somit für Abzahlungs- und Kleinkreditgeschäfte den allgemeinen Grundsatz.

Der Begriff «Kleinkredit» ist infolge der Ablehnung des Konsumkreditgesetzes (KKG) im Obligationenrecht nicht definiert. Bei einer Unlauterkeitsklage im Sinne der zur Diskussion stehenden Bestimmungen wäre es deshalb Sache des Richters, den Begriff «Kleinkredit» auszulegen. Im abgelehnten Konsumkreditgesetz haben die eidgenössischen Räte den Begriff des Kleinkredites stark eingegrenzt (Art. 318s KKG). Diese Begriffsbestimmung erfasste die kurzfristige Kreditierung nicht und schaffte damit auch für Kreditkarten mit eigentlichen Kreditfunktionen einen grossen Freiraum. Wenn die Kreditkarte im Rahmen des KKG nicht völlig freigestellt wurde, so nur, um zu vermeiden, dass sie nicht zur Umgehung der Konsumkreditbestimmungen eingesetzt wird. Für das UWG würde dies bedeuten:

- Artikel 3 Buchstabe l UWG ist nur auf die Werbung für Kreditkarten mit Kreditoption anwendbar;
- diese Kreditoption muss so ausgestaltet sein, dass dem eingeräumten Kredit Kleinkredit-Qualität zukommt;
- Artikel 3 Buchstabe l UWG spielt nur dann, wenn speziell für diese Kreditoption geworben wird, nicht aber wenn für die Kreditkarte allgemein geworben wird.

An sich untersteht die Werbung für Kleinkreditgeschäfte schon aufgrund der Generalklausel (Art. 2 UWG) dem Grundsatz der Lauterkeit, da das UWG die gesamte Wirtschaft anspricht und damit jegliche Wirtschaftswerbung erfasst, wie dies übrigens auch der Initiant in seiner Begründung anführt. Unlauteres Verhalten in diesem Bereich berührt nicht nur die Kunden, sondern auch die Konkurrenz, die durch unloyales Verhalten von seiten eines Mitbewerbers im Angebot ihrer eigenen Leistungen benachteiligt wird. Aber auch für die Generalklausel gilt, dass der Richter ohne konkrete Bestimmungen die Kriterien herausarbeiten muss, die eine lautere Werbung für Kleinkreditgeschäfte zu erfüllen hat.

4 Erläuterungen zu den Kommissionsanträgen

Die Kommission nahm an ihrer Sitzung vom 2. Februar 1988 von den geleisteten Vorarbeiten und Ansichten in der Redaktionskommission und den national- und ständerätlichen Kommissionen für die Vorberatung des UWG Kenntnis. Die *Mehrheit der Kommission* schliesst sich der Auffassung an, dass die Kleinkredit-Bestimmungen aus rechtlichen Überlegungen aus dem UWG zu streichen seien. Das Parlament hat für eine saubere Gesetzgebung zu sorgen. Es geht nicht an, die Interpretation dieser wichtigen Begriffe der Rechtssprechung zu überlassen. Die Mehrheit der Kommission anerkennt zwar, dass eine Regelung für den wirtschaftlich bedeutungsvollen Bereich des Kleinkreditwesens nötig wäre, insbesondere zum Schutz des Kleinkreditnehmers. Im Gegensatz zum Initianten wurde von den Mitgliedern der Mehrheit der Kommission die Meinung vertreten, dass weder die kantonalzürcherischen Normen aus dem Jahre 1942 noch das interkantonale Konkordat aus dem Jahre 1957 (Amtl. Bull. S 1987 559) ausreichen, um Missbräuche zu verhindern. Die Mehrheit der Kommission ist aber der Ansicht, dass eine Lösung über einen anderen Weg als über das UWG gesucht werden muss.

Die *Kommissionsminderheit* vertritt die Ansicht, dass es sich hier nicht nur um eine redaktionelle bzw. gesetzestehnische Frage handelt. Zwischen dem Geltungsbereich des abgelehnten Konsumkreditgesetzes und demjenigen des UWG besteht ein grosser Unterschied. Während es beim erstenen Gesetz um den Schutz des Kleinkreditnehmers, d. h. des wirtschaftlich Schwächeren, geht, enthält das UWG Massnahmen zur Regelung von Wirtschaftsmechanismen. Es wäre falsch, das Kleinkreditwesen davon auszunehmen. Die Minderheit glaubt, dass den berechtigten rechtlichen Bedenken der Mehrheit Rechnung getragen werden könnte, wenn z. B. in einer Vollzugsverordnung die nötigen Präzisierungen vorgenommen würden. Der Minderheitsantrag auf Nichteintreten wurde von der Kommission mit 7:1 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

**Parlamentarische Initiative Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Revision
Bericht der Kommission vom 19. Februar 1988**

In Bundesblatt

Dans Feuille fédérale

In Foglio federale

Jahr 1988

Année

Anno

Band 2

Volume

Volume

Heft 21

Cahier

Numero

Geschäftsnummer 87.226

Numéro d'affaire

Numero dell'oggetto

Datum 31.05.1988

Date

Data

Seite 629-637

Page

Pagina

Ref. No 10 050 730

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.